

Melanie Vogt und Victor Vogt

Gerichtliche Mediation in Strafvollzugssachen (GMS)¹

Konsensuale Konfliktbearbeitung im gerichtlichen Verfahren
– eine Alternative?

Abstract

Seit 2009 bietet das Landgericht Berlin mit dem Pilotprojekt „Gerichtliche Mediation in Strafvollzugssachen“ (GMS) im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens die Möglichkeit an, Konflikte zwischen Gefangenen und der Haftanstalt mithilfe der Methode der Mediation zu bearbeiten. Das Projekt eröffnet den Beteiligten eine Alternative zu einer spruchrichterlichen Entscheidung.

In Bezugnahme auf eine umfangreiche Aktenanalyse sämtlicher Strafvollzugssachen in Berlin im Jahr 2006 beschäftigen sich die Autoren mit dem Rechtsschutz nach den §§ 109 ff. StVollzG. Anschließend wird auf den innovativen Ansatz des Projekts GMS und dessen Verfahrensablauf eingegangen. Im zweiten Teil fasst der Beitrag die wichtigsten Ergebnisse der quantitativen und der qualitativen Evaluation der ersten Projektphase zusammen. Sodann wird die Umstellung auf das Güterichtermodell im Jahr 2013 erörtert.

Als Zwischenbilanz des Projekts weisen die Autoren auf das Potential und die Chancen von Mediation als alternative Konfliktbearbeitungsstrategie hin, zeigen aber gleichzeitig Problemstellungen für die Methodik auf, die sich insbesondere aus den strukturellen Bedingungen des Strafvollzuges ergeben.

Schlüsselwörter: Mediation; Strafvollzug; Rechtsschutz; Güterichter; alternative Konfliktbearbeitung

Judicial Mediation in Prison – An Alternative?

Abstract

Since 2009 the project „GMS“ at the regional court of Berlin offers the opportunity to settle conflicts between inmates and prison administration by a judicial mediation as an alternative method contrary to the legal procedure according to §§ 109 ff. StVollzG

1 Nunmehr – seit der Umstellung auf das Güterichtermodell, vgl. dazu unter C.II. – treffender als „Güterichterliche Mediation in Strafvollzugssachen“ zu bezeichnen, im Folgenden: GMS.

(German Prison Act) in order to obtain more sustainable solutions. By examining different evaluations of the project the paper emphasizes positive aspects and chances as well as outlines occurring difficulties in particular due to specific structural conditions inherent in prisons.

Key notes: judicial mediation; alternative conflict management; prison system; restorative justice; evaluation

A. Einleitung

Sind Strafvollzug und Mediation überhaupt miteinander vereinbar? Diese Frage ist durchaus berechtigt, denn hinsichtlich des Einsatzes von Mediation in diesem Kontext bestanden bereits im Vorfeld des Projekts GMS erhebliche Bedenken in Anbetracht der das Verfahren prägenden Prinzipien, § 1 Abs. 1 MediationsG. Eigenverantwortlichkeit, Vertraulichkeit, Freiwilligkeit² und Autonomie sind im strengen Hierarchiegefüge von Justizvollzugsanstalten, in welchen systemimmanent ungleiche Machtverhältnisse zwischen den Inhaftierten und der Haftanstalt bestehen,³ eingeschränkt. Ob sich daraus allerdings eine generelle Inkompatibilität ableiten lässt, soll im Folgenden anhand der bisher im Verlauf des Projekts gesammelten Erfahrungen erörtert werden.

B. Anlass und Vorbereitung des Projekts GMS

I. Die Situation im Strafvollzug

Das Gefängnis stellt einen eigenen Mikrokosmos dar, in dem spezifische Wertesysteme und subkulturelle Strukturen vorherrschen, die die Beziehungen der Inhaftierten untereinander dominieren.⁴ Im Umgang zwischen den Gefangenen kommt es häufig zu verbalen, psychischen, aber auch physischen Viktimisierungen.⁵

Das Verhältnis zu den Vollzugsmitarbeitern gestaltet sich ebenfalls äußerst ambivalent. Die Inhaftierten befinden sich im Haftalltag in einer Abhängigkeit von den Bediensteten und sehen sich einer ständigen Kontrolle ausgesetzt.⁶ Es besteht eine klare Grenzziehung zwischen den beiden Gruppen, aus der sich nur eine bedingte Kooperationsbereitschaft mit der jeweils anderen Seite ergibt.⁷ Die Bediensteten befinden sich in einem Zwiespalt, der sich aus dem Spannungsverhältnis zwischen dem Auftrag der Resozialisierung und dem der Sicherung ergibt.⁸ Auf Seiten der Gefangenen sind Ge-

2 Str. inwieweit Freiwilligkeit insb. bzgl. der Teilnahme erforderlich ist, vgl. für den Zivilprozess: *Ponschab/ Kleinhenz* DRiZ 2002, 430, 432; *Marx* ZKM 2010, 132, 136; a.A. *Keydel* ZKM 2011 61, 61 f.

3 Bedenken bzgl. ungleicher Machtverteilung, *Fricke* 2012, 234; positiver *Schammler* 2008, 27.

4 *Ernst* 2008, 72 ff.; *Neubacher* 2008, 14 ff.; *ders.* NStZ 2008, 361, 362.

5 *Ireland* 1999; *Ernst* 2008; *Bieneck/Pfeiffer* 2012; *Baier/Bermann* 2013.

6 *Fricke* 2012, 53 f.; 86 ff.; *Stamatakis/Van der Beken* Acta Criminologica 2011, 44, 51.

7 *Kamann* KrimJ 1993, 13, 21; *Neubacher* 2008, 13 f.

8 *Schammler* 2011, 244.

fühle von Argwohn und Misstrauen gegenüber der Haftanstalt und ihren Mitarbeitern vorherrschend.⁹ Allerdings kann sich aus einem respektvollen gegenseitigen Umgang bis zu einem gewissen Grad auch ein Vertrauensverhältnis zwischen beiden Seiten entwickeln.¹⁰

Die für die Entstehungs- und Eskalationszusammenhänge von Konflikten bedeutsamen – hier nur verkürzt dargestellten – Faktoren müssen bei der Suche nach Lösungsstrategien mit bedacht werden.¹¹

Tritt ein konkreter Konflikt¹² auf, besteht aufgrund der strukturellen Gegebenheiten im Strafvollzug zudem die besondere Schwierigkeit, dass die Beteiligten diesem nicht räumlich ausweichen können. So verwundert es nicht, dass die Gefangenen in einem Großteil der Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach den §§ 109 ff. StVollzG bei den Strafvollstreckungskammern (StVK)¹³ neben der rechtlichen Beanstandung (konkreter) vollzuglicher Maßnahmen auch allgemeinen Unmut über ihre Situation, Verärgerung oder Missverständnisse im Haftalltag zum Ausdruck bringen.¹⁴

II. Die Erfolgsaussichten des Rechtsschutzes im gerichtlichen Verfahren

Viele der vorgenannten Anträge sind bereits aus formalen Gründen unzulässig. Das Antragsbegehren wird in diesen Fällen erst gar keiner sachlichen Prüfung unterzogen. Tritt das Gericht in die Sachprüfung ein, bleiben die Erfolgsaussichten des Antrages auf gerichtliche Entscheidung dennoch gering. Ursächlich hierfür ist insbesondere die Normausgestaltung des (Bundes-)StVollzG.¹⁵ Der Großteil der Vorschriften enthält unbestimmte Rechtsbegriffe mit Beurteilungsspielräumen auf der Tatbestandsseite und/oder ein Ermessen auf der Rechtsfolgenseite. Beide Regelungstechniken unterliegen nur der eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle.¹⁶

Die überwiegende Erfolglosigkeit der Anträge auf gerichtliche Entscheidung verdeutlichte die von der Projektleiterin im Zuge der Vorbereitung des Projekts GMS durchgeführte Aktenanalyse sämtlicher beim LG Berlin eingetragener Strafvollzugssachen des Jahrgangs 2006. Es handelte sich dabei um insgesamt 1.508 Verfahren aus 8 Haftanstalten und dem Krankenhaus des Maßregelvollzugs.¹⁷

9 *Stamatakis/Van der Beken* Acta Criminologica 2011, 44, 51.

10 *Kamann* KrimJ 1993, 13, 21 f.; *Sasse* 2010, 114 f.

11 *Fricke* 2012, 55, 75.

12 *Fricke* MSchrKrim 2013, 371, 372, beschreibt die Entstehung von Konflikten im Strafvollzug als Ergebnis sowohl struktureller Bedingungen (infolge des Autonomieverlustes der Gefangenen und ihrer Deprivation) als auch der (persönlichen) Voraussetzungen der in der Haftanstalt lebenden/arbeitenden Personen und schließlich der Interaktionen und Rückkopplungen dieser Bedingungen.

13 Eingehend *Müller-Dietz* 1985, 335 ff.; s. auch *Eschke* 1993, 14 f.

14 *Laubenthal* 2002, 491; *ders.* 2011, 513.

15 Diese Ausgestaltung setzt sich auch in den StVollzG der Länder fort, vgl. *Feest* 2014.

16 *Kösling* 1991, 113 ff.; *Böhm* 2003, 199; *Laubenthal* 2011, 496.

17 Die Verfahrensakten wurden unter verschiedenen Gesichtspunkten erfasst und ausgewertet. Rund 2/3 (n = 438) aller Antragsteller (n = 649) wandten sich mit jeweils nur einem Antrag

Die Auswertung hat gezeigt, dass die Antragsteller nur in 2,2 % (n = 30) der letztlich vom Gericht entschiedenen Fälle¹⁸ gegen die Vollzugsanstalt einen Erfolg (1,5%) oder Teilerfolg (0,7 %) erzielen konnten. Diese Erhebung bestätigt Kritikpunkte vorangegangener Untersuchungen,¹⁹ wonach die Erfolgsaussichten des Rechtsschutzes auf der Grundlage der §§ 109 ff. StVollzG für Gefangene nicht zufriedenstellend ist.

Selbst im Fall seines Obsiegens erreicht der Antragsteller zudem regelmäßig nicht die erstrebte Maßnahme.²⁰ Vielmehr wird ggf. die angefochtene Maßnahme aufgehoben und die Haftanstalt zur erneuten Bescheidung unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts verpflichtet. Letztlich kann somit dieselbe Maßnahme erneut ergehen, nur mit einer anderen Begründung, die dann (möglicherweise) vor Gericht Bestand hat.²¹

Unter diesen Umständen ist es naheliegend, dass sich Inhaftierte auch im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens nicht richtig wahrgenommen und in ihren Bemühungen nicht anerkannt fühlen.²² Frustration und ein Gefühl der Hilflosigkeit können daraus resultieren.²³ Infolge der emotionalen Betroffenheit der Gefangenen kommt es leicht zu einer Konflikteskalation.²⁴ Diese kann sich darin zeigen, dass der Inhaftierte resigniert und sich immer mehr zurückzieht oder aber eine zunehmende Verweigerungshaltung an den Tag legt. Ebenso können querulatorische Tendenzen ausgelöst werden.²⁵ Gefangene wenden sich dann mit immer neuen Eingaben und Anträgen an Gerichte und andere Institutionen,²⁶ erheben Dienstaufsichtsbeschwerden oder stellen Strafanzeigen gegen JVA-Bedienstete.

auf gerichtliche Entscheidung an die StVK. Etwa 1/3 der Antragstellen (n = 211) stellten insgesamt 2/3 (n = 1070) aller Anträge (n = 1508). Ein Großteil der Verfahren betraf folgende Themen: Verlegung (n = 212), Hafttraumausstattung (n = 204), Lockerungen (n = 197), Vollzugsplan(-fortschreibung) (n = 165), Offener Vollzug (n = 78). Weitergehende Auszüge in *Schammler* 2008 (Anhang Teil 2 A – D); *Sasse* 2010, 305 (Anhang § 1).

18 Unter diesem Aspekt ausgewertet wurden insgesamt 1.344 (Hauptsache-)Verfahren, die allerdings in 55,6 % der Fälle (n = 747) schon vor der Entscheidung beendet waren, vor allem durch formloses Weglegen (n = 598 \triangleq 44,5%), ferner durch Antragsrücknahme (n = 98 \triangleq 7,3 %) und übereinstimmende Hauptsachenerledigungserklärung (n = 51 \triangleq 3,8%).

19 Insb. *Feest/Lesting/Selling* 1997; Überblick bei *Kaiser/Schöch* 2003, 249; aus anwaltlicher Perspektive MAH-StV 2014/*Hein/Piel*, § 25 Rn. 126; aus Gefangenessicht *Fuchs*, Gitterweg 3/2014, 28 f.

20 Nur in den Ausnahmefällen der Ermessensreduktion auf Null, *Kösling* 1991, 116; *Feest* 2014.

21 *Feest/Lesting/Selling* 1997, 136 f.

22 *Vogt/Schammler* FS 2009, 330, 331; in diese Richtung auch *Eschke* 1991, 10 f.

23 *Funken* der lichtblick 2011, 36, 38 f.

24 Laut *Fricke* 2012, 13; 15; 31; wird Eskalation ganz überwiegend als Folge von verzerrter Wahrnehmung, von Fehlinterpretation und Fehlreaktion beschrieben. Als eskaliert bezeichnet werden Konflikte bei einer Verschiebung von der Sach- zur Beziehungsebene im Sinne einer radikalen Subjektivierung der Perspektive und wenn die Beteiligten eigene Gerechtigkeitsvorstellungen als verletzt ansehen, z. B. wenn ein Gefangener Grundlagen der Einschätzung der Haftanstalt nicht kennt, nicht versteht oder nicht einordnen kann.

25 *Eschke* 1991, 10; *Laubenthal* 2002, 489.

26 MAH-StV 2014/*Hein/Piel*, § 25 Rn. 114 ff.

III. Der Ansatz des Projekts GMS

Diesen nicht nur für alle Beteiligten belastenden, sondern auch äußerst unergiebigem Kreislauf wollte und will das Projekt GMS unterbrechen. Auf diesen Gedanken kam die langjährig als Richterin in einer StVK tätige (und spätere) Projektleiterin anlässlich einer Umfrage der Arbeitsgruppe „Mediation bei den Berliner Gerichten“ im Jahr 2005. Daraus entwickelte sich die Idee, auch die zwischen Gefangenen und Anstaltsbediensteten entstehenden Konflikte unter Einsatz der Methode der Mediation zu bearbeiten. Die Überlegung ging dahin, Lösungen auf eine andere – nachhaltigere – Art und Weise zu finden, als dies durch eine spruchrichterliche Entscheidung möglich ist.²⁷

Die Anwendung der Methode der Mediation ist der Versuch einer Veränderung von Konfliktstrukturen und der Streitkultur im Vollzug.²⁸ Konsensuale Konfliktbearbeitung eröffnet die Chance, Missverständnisse aufzulösen und damit einer Zuspitzung der Situation entgegenzuwirken. Ferner kann eine konstruktive Kommunikation gegenseitiges Verständnis erzeugen und (bis zu einem gewissen Maße) Vertrauen fördern. Auch die Erarbeitung zukunftsorientierter Perspektiven wird ermöglicht, wenn auch situativ bedingt in einem eher engen Rahmen.

Das langfristige Ziel des Projektes GMS ist es, zum Wohle aller Beteiligten mehr Rechtsfrieden²⁹ zu schaffen und nicht zuletzt auch zur Verbesserung des Anstaltsklimas beizutragen. Die überwiegende Erfolglosigkeit von gerichtlichen Anträgen ist diesem jedenfalls nicht förderlich.³⁰ Die Bedeutung und die Auswirkungen des Anstaltsklimas – auch auf die Gesundheit aller Beteiligten – bedarf zwar noch weiteren, umfassenderen Untersuchungen.³¹ Als resozialisierungsfördernder Faktor sollte das Anstaltsklima jedoch nicht unterschätzt werden.³²

C. Die Phasen des Projekts GMS

I. Verfahrensgestaltung und Evaluation der 1. Projektphase (ab 2009)

Nach umfangreichen Vorbereitungen startete die Echtphase des Pilotprojekts im April 2009 in zwei Teilanstalten der JVA Tegel, der damals mit 1.571 Haftplätzen größten geschlossenen Einrichtung des erwachsenen Männervollzuges in Deutschland. Zudem

27 Vgl. *Kamann* KrimJ 1993, 13, 15; *Rotthaus* KrimJ 1993, 56, 59, die zwar bereits zu einem frühen Zeitpunkt den damals in Deutschland noch kaum definierten Begriff „Mediation“ verwenden, sich aber tatsächlich vorwiegend auf mündliche Anhörungen zur Streitschlichtung und i.S. einer beratenden Hilfestellung bezogen, ähnl. wohl auch *Walter* 1999, 387; *Laubenthal* 2002, 492; *Böhm* 2003, 204.

28 *Vogt/Schammler* FS 2009, 330, 331; *Fricke* 2012, XV.

29 Mit der Folge des Rückgangs der Beschwerdetätigkeit der Inhaftierten und damit auch der Eingangszahlen bei Gericht und anderen Institutionen.

30 *Kaiser/Schöch* 2003, 249.

31 *Drenkhahn* GreifRecht 2011, 25, 28 ff.

32 Zur Korrelation von Anstaltsklima und Legalbewährung nach Haftentlassung, *Ernst* 2008, 55 f.

bestand eine wissenschaftliche Kooperation mit der Europa-Universität Viadrina bzgl. einer Masterarbeit und der Entwicklung eines quantitativen Selbstevaluationskonzepts.

1. Verfahrensablauf von GMS

Den spezifischen Gegebenheiten im Strafvollzug entsprechend, hatten die Projektpartner in mehreren Projektsitzungen einige Besonderheiten für die Verfahrensweise bei Mediationen in Strafvollzugssachen festgelegt.³³ Grundsätzlich konnte eine Mediation von allen Beteiligten zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens angeregt werden, und zwar sowohl vom Inhaftierten (auch schon in der Antragschrift) als auch von der Haftanstalt sowie vom Richter der zuständigen StVK. Die Zulässigkeit des konkreten Antrags auf gerichtliche Entscheidung war *keine* Voraussetzung für die Durchführung einer Mediation, d.h. auch *unzulässige* Anträge nach den §§ 109 ff. StVollzG konnten einer gerichtlichen Mediation zugeführt werden, sofern sich die Beteiligten damit einverstanden erklärten. Lediglich Eilanträge nach § 114 StVollzG und Strafvollstreckungssachen, §§ 462a, 453, 454, 462 StPO, §§ 56a – 57b, 67 – 68g StGB wurden von vornherein ausgeschlossen.³⁴ Zudem konnten Mediationen – mangels finanzieller Mittel – nur für Inhaftierte angeboten werden, die der deutschen Sprache hinreichend kundig waren, um ihre Interessen im Gespräch ohne Dolmetscher zu artikulieren. Der Projektleiterin wurde in der JVA Tegel ein Ansprechpartner zur Verfügung gestellt.³⁵ Dieser prüft, ob im konkreten Verfahren eine Mediation für sinnvoll gehalten wird und ob von Seiten der zuständigen Bediensteten die Bereitschaft zur Teilnahme an einem Gespräch besteht. Bereits zuvor oder zumindest zeitgleich erfolgte im Falle anwaltlicher Vertretung des Antragstellers eine Kontaktaufnahme mit seinem Verteidiger zu Informationszwecken sowie zur Klärung der dortigen Sichtweise. Obwohl die anwaltliche Vertretung der Inhaftierten in Strafvollzugssachen die Ausnahme ist und – damals im Gegensatz zu den Zivilsachen in Berlin – *nicht* als notwendige Voraussetzung für die Durchführung einer Mediation angesehen wurde, nahmen häufig Verteidiger an den Gesprächen teil. Den Beteiligten wurden im Vorfeld eigens dafür entwickelte Informationsmaterialien³⁶ zur Verfügung gestellt. Die Mediationen fanden in der JVA Tegel statt. Mehrere MediatorInnen, auch von anderen Gerichten, unterstützten das Projekt. Die meisten Gespräche wurden in Co-Mediation durchgeführt. Von Seiten der Haftanstalt waren an den Gesprächen oft Mitarbeiter der jeweiligen Leitungsebene beteiligt.

33 *Schammler* 2008, 20 ff.

34 *Schammler* 2008, 26; *Sasse* 2010, 178.

35 Mit der Erweiterung des Projekts (vgl. C. II.) gibt es nun in jeder Haftanstalt einen Ansprechpartner.

36 Zum Projekt GMS allgemein [abrufbar unter: <http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/landgericht/mediation/mediation-in-strafvollzugssachen/>] sowie über die Regeln und den Ablauf von Mediationsgesprächen.

2. Evaluation der 1. Projektphase

a) Quantitative Evaluation

Im Auswertungszeitraum (1.1.2010 bis 31.3.2011) hat die JVA Tegel in insgesamt 66 Strafvollzugssachen die Zustimmung zur Mediation erteilt, wovon 32 Verfahren an die Mediationsabteilung 405 beim LG Berlin abgegeben wurden, zuzüglich weiterer 15 Verfahren seit dem Beginn der (Echt-)Phase ab 1.4.2009 bis zum 31.12.2009. Davon fanden insgesamt 15 Mediationsgespräche statt, die 18 StVK-Verfahren betrafen.³⁷ Die MediatorInnen wandten in der – für die gerichtsinterne Mediation typischen³⁸ – Kurz-Zeit-Mediation³⁹ i.d.R. das 5-Phasenmodell⁴⁰ an. Die Dauer der Gespräche betrug durchschnittlich 167 Minuten.⁴¹

In insgesamt 15 Verfahren kam es zum Abschluss von Vereinbarungen zwischen den Konfliktparteien. Eine übereinstimmende Erklärung der Erledigung der Hauptsache wurde in 12 StVK-Verfahren abgegeben.⁴² Diese Erledigungsquote von 2/3 entspricht, wenn auch hier bei wesentlich geringerer Quantität der Verfahren, in etwa der durchschnittlichen Quote mittels durchgeführter Mediationen abgeschlossener Verfahren an den Berliner Zivilgerichten.⁴³ Besonders beachtlich ist der festgestellte Rückgang der Beschwerdetätigkeit derjenigen Inhaftierten, die an einem Mediationsgespräch teilgenommen hatten, von ebenfalls 2/3 und zwar sowohl hinsichtlich der Anzahl der Beschwerdeführer als auch bezüglich der Anzahl der gestellten Anträge.⁴⁴

Eine mögliche Erklärung für das im Untersuchungszeitraum festgestellte – zumindest temporär – rückläufige Beschwerdeverhalten der Inhaftierten könnte in der relativ hohen Anzahl der in einem Mediationsgespräch behandelten Themen und der dazu getroffenen Vereinbarungen liegen.⁴⁵ Auch wenn diese weder zur Beseitigung noch zur Bewilligung einer konkreten Maßnahme geführt haben, gingen sie doch oft über die inhaltlichen Grenzen eines einzelnen Antrags nach § 109 StVollzG mit i.d.R. nur einem Streitgegenstand hinaus. Dies ermöglichte eine umfassendere, sowie – gemessen an der Beschwerdetätigkeit – nachhaltigere Behandlung des Konflikts als dies in einem Beschlussverfahren bei der StVK möglich ist.

37 Streitgegenstände absteigend sortiert nach Häufigkeit des Auftretens: Ablösung von der Arbeit/Vergütung, Vollzugsplan(-fortschreibung), Lockerungen, Besuch, Verlegung, Verpflegung.

38 *Moltmann-Willisch/Kraus/von Hammerstein* ZKM 2012, 64.

39 *Krabbe/Fritz* ZKM 2009, 136 ff.; *dies.* ZKM 2009, 176 ff.

40 Zum Inhalt der Phasen im Detail, vgl. *Schammler* 2011, 248 ff.

41 *Krause/Vogt*, *Betrifft Justiz* 110 (2012), 297, 299.

42 *Krause/Vogt*, ebd.

43 *Klamt/Moltmann-Willisch* ZKM 2013, 112.

44 Die JVA Tegel erfasste das Beschwerdeverhalten der Gef. 6 Monate vor und 6 Monate nach der Teilnahme an einem Mediationsgespräch. Davor erhoben 15 Gef. insgesamt 29 Beschwerden, danach Reduktion auf 9 Beschwerden von 5 Gef.

45 Zu den pro Gespräch behandelten 5 – 6 Themen wurden durchschnittlich 3 – 4 Vereinbarungen getroffen.

b) Qualitative Evaluation

Zusätzlich zu diesen positiven Ergebnissen ergab die qualitative Evaluation anhand von nachträglich geführten Interviews ein nuancierteres Bild, differenziert nach Perspektive, Erwartungen und Wahrnehmung der jeweiligen Beteiligten.

Besonders für die Inhaftierten stellt ein Mediationsgespräch eine vollkommen neuartige Situation dar, die in starkem Kontrast steht zu den bis dahin erlebten gerichtlichen Verfahren. Die Gefangenen sind überwiegend mit dem Anspruch in die Mediationen gegangen, dadurch Zugang zum Recht („access-to-justice“)⁴⁶ zu erhalten. Problematisch erscheint dabei die häufig implizite Erwartung von Gefangenen, dass der als Mediator tätige Richter, den sie nicht nur in der Rolle als allparteilichen Vermittler, sondern als entscheidungsbefugte Autorität ansehen, ihnen Recht gegenüber der Anstalt geben soll.⁴⁷ Für die Inhaftierten stand meist der Erfolg in der Antragsache im Vordergrund. Aber auch, wenn eine dem konkreten Antragsbegehren entsprechende Vereinbarung häufig nicht getroffen werden konnte, würdigten sie die Möglichkeit, persönliches Gehör zu finden. Sie sahen in einem Mediationsgespräch die Chance, in einem ansonsten aussichtslos erscheinenden Problemfeld überhaupt einen konsensualen und individuellen Ansatz für Regelungen zu finden.⁴⁸ So nahmen sie auch indirekte Erfolge, wie die Eröffnung neuer Perspektiven oder die bloße Gelegenheit, sich über empfundene Missstände äußern zu können⁴⁹ als positive Nebeneffekte der Mediation wahr.⁵⁰ Durch die Anwesenheit eines Richters als Mediator erlebten sie zudem das strukturelle Machtungleichgewicht als etwas ausbalanciert.

Bei den Mitarbeitern der Haftanstalt lösten die ungewohnten Anforderungen in den Mediationsgesprächen und die dort gemachten Erfahrungen Irritationen in unterschiedlicher Ausprägung und Intensität aus. Vielfach sahen sie ihr eigenes berufliches Rollenverständnis bei Anwesenheit eines externen Dritten in direkter Konfrontation mit dem Gefangenen in Frage gestellt. Als schwierige Grundlage für eine flexible Teilnahme am Aushandlungsprozess erachteten sie überdies die fehlende Handlungsautonomie und Unsicherheiten in Bezug auf Gestaltungsspielräume.⁵¹

Die Bediensteten erwarteten einen resozialisierungsfördernden Lerneffekt für die Gefangenen und erhofften sich eine Befriedung des Konfliktes durch erklärende Worte in einer ruhigen Atmosphäre. Als positive Erfahrungen wurden sozial kompetentes Verhalten von Gefangenen und eine Verbesserung des Kontaktes erlebt.⁵²

Auch wenn das Hauptproblem keiner Lösung zugeführt werden konnte, beschrieben die an den Mediationsgesprächen teilnehmenden RechtsanwältInnen die (Aus-)Wirkungen dieser Kommunikationsmöglichkeit als positiv.⁵³ In den Mediationen

46 *Fricke* MSchrKrim 2013, 371, 374 mit Begriff nach *Breidenbach* 1995, 119.

47 *Fricke* 2012, 317 f.

48 *Fricke* MSchrKrim 2013, 371, 375.

49 *Vogt/Schammler* FS 2009, 330, 332.

50 *Fricke* 2012, 318.

51 *Fricke* 2012, 319; 352 f.; zu diesem Problem schon *Laubenthal* 2002, 492.

52 *Fricke* MSchrKrim 2013, 371, 375.

53 *Fricke* MSchrKrim 2013, 371, 377.

nen konnten Themen des Haftalltags ihrer Mandanten behandelt werden, die nicht Gegenstand eines gerichtlichen Antrages hätten sein können. Zudem wurde insgesamt eine Verbesserung auch des eigenen Kontakts sowie der Atmosphäre im Verhältnis zu den Bediensteten wahrgenommen.⁵⁴ Unsicherheit bestand über die (rechtliche) Verbindlichkeit erreichter Einigungen.⁵⁵

Die (Richter-)MediatorInnen sahen sich in der Verantwortung, in den Gesprächen die systemimmanenten Machtunterschiede durch ausdrückliche Gleichbehandlung und gleichrangige Einbindung beider Parteien zumindest in diesem situativen Kontext vorübergehend zu überbrücken.⁵⁶ Durch respektvolle Interaktion, gegenseitiges Ernstnehmen und wechselseitiges Argumentieren der Medianten ermöglichten sie Perspektivwechsel und förderten eine Verhandlungsbereitschaft zur Erarbeitung von gemeinsamen, konstruktiven Lösungen.

Die Ergebnisse der qualitativen Evaluation zeigen als wesentliche Wirkung der Mediationsgespräche eine Störung der Regeln, die die Konflikte im Strafvollzug aufrechterhalten. Nach einer Mediation reproduzieren sich die Konflikte nicht in ihrer gewohnten Weise.⁵⁷ Überdies wird die Zuordnung des Konflikts allein zum Gefangenen aufgelöst und der bürokratische Bearbeitungsmodus durchbrochen. Grenzen möglicher Wirkung von Mediation zeigen allerdings die strukturellen Bedingungen des Strafvollzuges auf. Insgesamt erlebten die Medianten eine Chance auf Mitwirkung. Das Verfahren veranlasste sie dazu, sowohl den Konflikt als auch die gegnerische Seite unter einer anderen Perspektive wahrzunehmen.⁵⁸

3. Bilanz der 1. Projektphase

Als Ergebnis der ersten Projektphase lässt sich festhalten, dass die geschlossenen Vereinbarungen und die Quote der Hauptsachenerledigungen leider nur bedingt als alleiniger Erfolgsindikator dienen können. Das im Rahmen von GMS praktizierte Verfahren erwies sich allerdings hinsichtlich mancher (Neben-)Aspekte als überraschend positiv und bei weiterer Ausdifferenzierung als alternative Konfliktlösungsmethodik durchaus geeignet. Der innovative Ansatz löste aber bei einem Großteil der Beteiligten – nachvollziehbar – Verunsicherungen aus, die in der kurzen Zeit der (Echt-)Phase nicht aufgelöst werden konnten. Vor dem speziellen Hintergrund der Strukturen des Strafvollzuges setzten beide Seiten verstärkt auf ein autoritär-evaluatives Rollenverständnis der RichtermediatorInnen. Die Erwartungen der Medianten fördern damit einen bewertend-direktiven Mediationsstil, der sich bereits dem Handlungsrahmen des Güterichtermodells nähert.⁵⁹

54 Fricke 2012, 321.

55 Fricke MSchrKrim 2013, 371, 377.

56 Fricke 2012, 354.

57 Fricke 2012, ebd.; dies. MSchrKrim 2013, 371, 371.

58 Fricke MSchrKrim 2013, 371, 378.

59 Fricke, MSchrKrim 2013, 371, 379.

II. Übergang zum Güterichtermodell in der 2. Projektphase (ab 2013)

Mit dem Inkrafttreten des Mediationsgesetzes (MediationsG) im Juli 2012 wurde die Richtermediation in ein erweitertes Güterichterkonzept überführt und auch auf die Fachgerichtsbarkeiten erweitert.⁶⁰

1. Das Güterichtermodell in Strafvollzugssachen

Grundsätzlich stellt § 278 Abs. 5 S. 2 ZPO (n.F.) die prozessuale Grundlage für die Anwendung der Methode der Mediation in der Güteverhandlung dar. Auf diese Zentralnorm wird nunmehr in einigen Verfahrensordnungen der Fachgerichte verwiesen.⁶¹ Änderungen in den Verfahrensregeln des Strafvollzugsgesetzes hat der dafür zuständige Bundesgesetzgeber⁶² nicht vorgenommen. So findet sich dort auch keine Verweisung auf das Güterichtermodell.⁶³ Mangels einer expliziten Regelung stellt sich die Frage, inwiefern sich das Güterichterverfahren prozessual in diesen Bereich integrieren lässt. Grundsätzlich ist das Verfahren der Anträge auf gerichtliche Entscheidung in den §§ 109 ff. StVollzG nicht abschließend geregelt.⁶⁴ Vielmehr bedürfen die Verfahrensregeln der Ergänzung. Dabei ist zuerst zu konstatieren, dass es sich beim Tätigwerden der Vollzugsbehörden gegenüber den Inhaftierten um Akte der öffentlichen Verwaltung handelt.⁶⁵ Anders als die Generalverweisung aus § 120 Abs. 1 S. 2 StVollzG suggerieren könnte, ist das Rechtsschutzsystem im Strafvollzug deshalb auch in verwaltungsprozessualer⁶⁶ und nur subsidiär in strafprozessualer Art ausgestaltet.⁶⁷ Wie im Verwaltungsprozess gelten das Antragsprinzip⁶⁸ und die Dispositionsmaxime.⁶⁹ Im Unterschied zum Strafprozess wendet sich hier der Antragsteller selbst mit einem Rechtsschutzbegehren an das Gericht. Er bestimmt auch, ob und ggf. in welchem Umfang die StVK eine Entscheidung über den von ihm festgelegten Streitgegenstand

60 BT-Drs. 17/8058, S. 17; *Abrens* NJW 2012, 2465, 2469.

61 Vgl. § 173 S. 1 VwGO; § 202 S. 1 SGG; § 155 FGO S. 1.

62 §§ 109 – 121 StVollzG bleiben als gerichtliches Verfahren i.S.v. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG von der Landesgesetzgebung unberührt, S/B/J/L 2009/*Schuler/Laubenthal*, § 109, Rn. 1.

63 Die Autoren haben vorgeschlagen, im künftigen Berliner LStVollzG die Methode der Mediation als Mittel der einvernehmlichen Konfliktlösung (auch außerhalb) des gerichtlichen Verfahrens einzubinden.

64 *Laubenthal* 2002, 493; *Schammler* 2008, 42; S/B/J/L 2009/*Schuler/Laubenthal*, § 109 Rn. 1; *Callies/Müller-Dietz* 2011, § 120 Rn. 1; *Arloth* 2011, § 120 Rn. 1; AK-StVollzG 2012/*Kamann/Spaniol*, § 109 Rn. 1.

65 Mit Hinweis auf die besonderen Umstände des Rechtsschutz suchenden Gefangenen im Strafvollzug, *Kösling* 1991, 129; *Laubenthal* 2002, 493; *Callies/Müller-Dietz* 2011, § 120 Rn. 1; *Schammler* 2008, 42.

66 *Müller-Dietz* 1985, 340 ff.; *Kösling* 1991, 213; AK-StVollzG 2012/*Kamann/Spaniol*, § 109 Rn. 1; *Callies/Müller-Dietz* 2011, § 109 Rn. 5; *Kaiser/Schöch* 2003, 237; *Walter* 1999, 385.

67 Der Generalverweis auf die StPO geht insoweit fehl, vgl. AK-StVollzG/*Kamann/Spaniol*, § 120 Rn. 1 ff.; *Arloth* 2011, § 120 Rn. 3 f.; *Callies/Müller-Dietz* 2011, § 120 Rn. 1.

68 AK-StVollzG 2012/*Kamann/Spaniol*, ebenda; *Callies/Müller-Dietz* 2011, § 109 Rn. 5.

69 *Kösling* 1991, 96; OLG München, B. v. 6.7.2012, - 4 Ws 118/12.

trifft.⁷⁰ Aufgrund der vergleichbaren Interessenlage ist daher allgemein anerkannt, dass ergänzend zum (Bundes-)StVollzG Vorschriften der VwGO und die hierfür in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze entsprechende Anwendung auf die Verfahren der §§ 109 ff. StVollzG finden.⁷¹ Die Vergleichbarkeit dieses Verfahrens mit dem Grundmodell des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes⁷² legt eine Einbeziehung der Regelung des § 173 VwGO⁷³ (n.F.), der nunmehr im ersten Satz direkt auf § 278 Abs. 5 ZPO Bezug nimmt,⁷⁴ auch in Bezug auf das Güterichterverfahren nahe.

Generell hält das BVerfG die Bewältigung einer streitigen Problemlage durch eine einverständliche Lösung für vorzugswürdig gegenüber einer richterlichen Entscheidung.⁷⁵ Zudem ist die Teilnahme an einer Güterichter Verhandlung unter Anwendung der Methode der Mediation freiwillig. Es handelt sich dabei um ein zusätzliches Angebot, das nicht nur den verfassungsrechtlichen Prinzipien, insbesondere dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes im Strafvollzug entspricht,⁷⁶ sondern auch der internationalen Empfehlung des Europarates. Den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen zufolge sollte Mediation bei Anträgen und Beschwerden von Gefangenen bevorzugt eingesetzt werden, wenn diese Methode angemessen erscheint.⁷⁷

2. Projektverlauf im Jahr 2013

Beim LG Berlin hat das jetzt dafür zuständige Gerichtspräsidium⁷⁸ seit dem 1.8.2013 zwei Güterichter für Strafvollzugssachen bestellt. Das Projekt GMS ist im Laufe des Jahres 2013 auf alle Berliner Haftanstalten des Erwachsenenvollzuges ausgeweitet worden. Bis Ende des Jahres 2013 sind insgesamt 24 Verfahren eingegangen. In 15 dieser Strafvollzugssachen hat sich letztlich jeweils mindestens einer der Beteiligten nicht mit der vorgeschlagenen Verfahrensweise einverstanden erklärt. Von den weiteren 9 Verfahren musste nur eine einzige Sache von der StVK streitig entschieden werden.

D. Zwischenbilanz und Perspektiven

Eindeutig positiv lässt sich die eingangs gestellte Frage, ob Mediation und Strafvollzug miteinander vereinbar sind, leider gegenwärtig nicht beantworten. Die bisherigen Un-

70 Höflich/Schriever 2003, 184; HansOLG Hamburg, B. v. 21.09.2007. - 3 Vollz (Ws) 55/07-.

71 Kösling 1991, 95 ff; Laubenthal 2002; 493; Kaiser/Schöch 2003, 237; Böhm 2003, 203; KG, B. v. 9.11.2010 - 2 Ws 390/10-; Callies/Müller-Dietz 2011, § 120 Rn. 1.

72 Müller-Dietz 1985, 349.

73 Zur analogen Anwendung von § 173 VwGO (a.F.): Laubenthal 2002, 493; Arloth 2011, § 120 Rn. 2 (betr. Ruhen des Verfahrens); HansOLG Hamburg, B. v. 21.09.2007 - 3 Vollz (Ws) 56/07- (bzgl. Wirkungen der Antragsrücknahme).

74 Bereits zu § 173 VwGO (a.F.) Schammler 2011, 49 - 51; ähnl. auch Sasse 2010, 185 f.

75 BVerfG, NJW-RR 2007, 1073 (1074) etwa zur Beschleunigung der Konfliktlösung, zur Förderung des Rechtsfriedens und Entlastung der staatlichen Gerichte.

76 Ausführliche Prüfung in: Schammler 2008, 43 ff.; 56; Sasse, 2010, 204 ff.

77 Rec(2006), Part IV, 70.2 (European Prison Rules).

78 Ortloff NVwZ 2012, 1057, 1059.

tersuchungen und praktischen Erfahrungen verdeutlichen, dass es unterschiedliche Faktoren und Abhängigkeiten in der grundsätzlichen Konzeption des Strafvollzuges gibt, die für die Durchführung sowie die Wirkungsweise von Mediation eher hinderlich und – jedenfalls kurzfristig – schwerlich beeinflussbar sind.

Sowohl die quantitative als auch die qualitative Evaluation zeigen aber allen bestehenden Hindernissen zum Trotz vielseitige Chancen auf, bei Anwendung der Methode der Mediation die prozedurale Gerechtigkeit⁷⁹ hinsichtlich selbstverantwortlicher, kommunikativer Konfliktbearbeitung im Strafvollzug erlebbar zu machen.⁸⁰ Allerdings werden der potentielle kommunikative Kompetenzzuwachs und die stärkere Verantwortungsübernahme, die zu einer konsensualen Konfliktbearbeitung beitragen könnten, durch die Singularität solcher Lösungsansätze im Gefängnisalltag unter den gegenwärtigen Bedingungen nicht befördert.⁸¹ Sinnvoll wäre es, im Rahmen des Strafvollzuges verschiedene Möglichkeiten zu schaffen, die den Gefangenen die Erfahrung von den Wirkungen eigenverantwortlicher Konfliktbearbeitung vermitteln. Ein stärker verantwortungsorientiertes – u.U. auch opferbezogenes⁸² – Gesamtkonzept⁸³ des Strafvollzuges unter Einbeziehung neuer Konfliktlösungsstrategien könnte einen Verantwortungszuwachs der Gefangenen bei der Regelung von haftinternen Konflikten mit sich bringen. Begrüßenswert – auch zur Entlastung der Gerichte – wäre es, Mediationen bereits im Vorfeld von gerichtlichen Anträgen innerhalb der Haftanstalt (ggf. durch externe Dritte) durchzuführen.

Weiterhin erscheint eine breitere Etablierung von mediativen Elementen über das Verhältnis von Gefangenen und Haftanstalt hinaus wünschenswert. Denkbar wäre dies innerhalb der Gefangenengruppen selbst⁸⁴ und zwischen Täter und Opfer („Victim-Offender-Mediation“) im Nachverurteilungsstadium,⁸⁵ wie sie z.T. bereits praktiziert wird.⁸⁶ Solche Maßnahmen könnten zu einer nachhaltigen Veränderung der Streit- und Kommunikationskultur im Strafvollzug beitragen.

Auf Konsens, Konfliktvermeidung und kooperative Regelungsformen angelegte Strategien für den Strafvollzug werden zudem auf europäischer Ebene ausdrücklich

79 *Fricke* 2012, 343 f.; *dies.* MSchrKrim 2013, 371, 373 mit dem Hinweis auf die Bedeutung der erlebten Fairness für die Behandlung von Gefangenen.

80 *Funken* der lichtblick 2011, 36, 40 sieht die Mediation als eine „Behandlungsmethode par excellence“, die nicht nur kommunikative Fähigkeiten und soziale Kompetenzen befördert, sondern auch die häufig ob der Anstaltsmacht erlebten Gefühle wie Argwohn und Feindschaft vermindert.

81 So auch *Fricke* 2012, 346.

82 *Joiko/Gelber*, TOA Magazin 2013, 14, 15.

83 Zu so genannten 'restorative prison'-Konzepten, vgl. *Stamatakis/Van der Beken*, Acta Criminologica 2011, 44 ff.

84 So z.B. Interkulturelle Peer-Mediation im Jugendstrafvollzug (Projekt in Berlin).

85 Hierzu Vorschläge eines Berliner Arbeitskreises, *Vogt/Vogt*, TOA Magazin 2013, 44, 44 f.

86 Das EU-Projekt: Restorative Justice at post-sentencing level; supporting and protecting victims untersucht seit 2013 RJ-Angebote für Opfer nach Verurteilung des Täters in verschiedenen europäischen Ländern, vgl. <http://www.rjustice.eu/>; siehe auch das Projekt: Mediation and Restorative Justice in Prison Settings (MEREPS), *Hartmann* et. al. 2012.

empfohlen.⁸⁷ Angesichts des verfassungsrechtlich verankerten Resozialisierungsauftrags⁸⁸ sollte es den an einem modernen Strafvollzug Beteiligten einige Anstrengungen wert sein, sich neuen Konfliktlösungsmethoden in der Haft zu öffnen und deren Etablierung zu erwägen, um den Weg für eine nachhaltige Bearbeitung der vielfältigen Konfliktfelder zu ebnen.

Wenn auch der bisherige Projektverlauf in mancherlei Hinsicht nicht den ambitionierten und idealistischen Erwartungen der Projektleitung entsprochen hat, so könnte es doch mit großem Einsatz und Engagement aller Beteiligten gelingen sein, einen langfristigen Umdenkprozess anzustoßen, der bereits in der Wissenschaft⁸⁹ und Praxis⁹⁰ beachtliches Interesse hervorgerufen hat und aktuell noch weiter begleitet und evaluiert wird.⁹¹

Literatur

Abrens Mediationsgesetz und Güterichter – Neue gesetzliche Regelungen der gerichtlichen und außergerichtlichen Mediation, in: NJW 2012, 2465-2471

Feest/Lesting (2012) Alternativer Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, 6. Aufl.

Baier/Bergmann Gewalt im Strafvollzug – Ergebnisse einer Befragung in fünf Bundesländern, in: Forum Strafvollzug 2013, 76-82

Bieneck/Pfeiffer (2012) Viktimisierungserfahrungen im Justizvollzug

Böhm (2003) Strafvollzug, 3. Aufl.

Breidenbach (1995) Mediation: Struktur, Chancen und Risiken von Vermittlung im Konflikt

Calliess/Müller-Dietz (2008) Strafvollzugsgesetz, 11. Aufl.

Drenkhahn Anstaltsklima im Strafvollzug – Weiches Kuschelthema oder harter Erfolgsfaktor? in: GreifRecht 11/2011, 25-31

Ernst (2008) Gewalt unter erwachsenen männlichen Inhaftierten in deutschen Justizvollzugsanstalten

Eschke (1993) Mängel im Rechtsschutz gegen Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsmaßnahmen. Eine Darstellung ausgewählter Probleme mit Lösungsvorschlägen

87 Rec(2006), Part IV, 70.2.

88 BVerfGE 35, 202, 236; BVerfGE 45, 187, 202.

89 *Schammler* 2008; *Sasse* 2010; *Fricke* 2012.

90 Anfragen aus dem gesamten Bundesgebiet, z.B. vom Justizvollzugsbeauftragten des Landes NRW, vom OLG Celle, LG Hildesheim, von der JVA Lingen; ganztägige Infoveranstaltungen über GMS fanden für die Hamburger Justiz und in Niedersachsen (FAJV) statt.

91 *Fricke* untersucht aktuell die Auswirkungen von Mediation auf die Gesundheit von Gefangenen.

Feest (2014) Sinn und Unsinn von Landesstrafvollzugsgesetzen am Beispiel des Vorwurfs eines Berliner StVollzG, Vortrag anlässlich der 3. Berliner Gefangenentage, E-Publikationen des SVA e.V. [zuletzt abgerufen 08.12.2014]

Feest/Lesting/Selling (1997) Totale Institution und Rechtsschutz. Eine Untersuchung zum Rechtsschutz im Strafvollzug

Fricke (2012) Gerichtliche Mediation in Strafvollzugssachen. Evaluation eines alternativen Modells von Konfliktbearbeitung als qualitative Rekonstruktion erlebter Wirkung

Fricke Gerichtliche Mediation in Strafvollzugssachen. Evaluation eines alternativen Modells von Konfliktbearbeitung als qualitative Rekonstruktion erlebter Wirkung, in: *MschKrim* 2013, 371-381

Fuchs StVK, die Zahlen, in: *Gitterweg* 3/2014, 26-31

Funken Mediation in Strafvollzugssachen. Eine bewertende sozialwissenschaftliche Betrachtung, in: *der lichtblick* 2/2011, 36-41

Hartmann et al. (2012) Mediation and Restorative Justice in Prison Settings (MEREPS), Ergebnisse eines europäischen Forschungsprojekts

Höflich/Schriever (2008) Grundriss Vollzugsrecht. Das Recht des Strafvollzugs und der Untersuchungshaft für Ausbildung, Studium und Praxis, 3. Aufl.

Ireland Bullying behaviors among male and female prisoners: A study of adult and young offenders. *Aggressive Behavior* 25 (3) 1999, 161-178

Joiko/Gelber Opferperspektive im Strafvollzug – Tausgleich und Opferschutz, in: *TOA-Magazin* 1/2013, 14-16

Kaiser/Schöb (2003) Strafvollzug. Eine Einführung in die Grundlagen, 5. Aufl.

Kamann Der Richter als Mediator im Gefängnis: Idee, Wirklichkeit und Möglichkeit, in: *KrimJ* 25 (1) 1993, 13-25

Keydel Zum Prinzip der Freiwilligkeit der Mediation. Ein Diskussionsbeitrag zum Artikel von Ansgar Marx, in: *ZKM* 2011, 61-62

Klamt/Moltmann-Willisch Umsetzung des Güterichtermodells an den Berliner Zivilgerichten, in: *ZKM* 2013, 112-114

Kösling (1991) Die Bedeutung verwaltungsprozessualer Normen und Grundsätze für das gerichtliche Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz

Krabbe/Fritz Die Kurz-Zeit-Mediation – und ihre Verwendung in der gerichtlichen Praxis. Teil 1, in: *ZKM* 2009, 136-139

Krabbe/Fritz Die Kurz-Zeit-Mediation – und ihre Verwendung in der gerichtlichen Praxis. Teil 2, in: *ZKM* 2009, 176-179

Krause/Vogt Gerichtliche Mediation im Strafvollzug. Bericht über ein wissenschaftlich begleitetes Projekt an der JVA Tegel mit positivem Ergebnis, in: *Betrifft Justiz* 2012 (Nr. 110), 297-299

Laubenthal (2002) Gewährung verwaltungsrechtlichen Rechtsschutzes durch den Strafrichter im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG, in: *Graul/Wolf* (Hg.), *GS für Meurer*, 483-494

Laubenthal (2011) *Strafvollzug*, 6. Aufl.

Marx Das Prinzip der Freiwilligkeit der Mediation – Empirische Daten und notwendige Kurskorrekturen, in: *ZKM* 2010, 132-136

Moltmann-Willisch/Kraus/von Hammerstein Richterliche Mediation als Verfahrensmethode – was spricht dagegen, in: *ZKM* 2012, 64-65

Müller-Dietz (1985) Die Strafvollstreckungskammer als besonderes Verwaltungsgericht, in: *Festschrift 150 Jahre LG Saarbrücken*, 335-354

Neubacher (2008) Gewalt hinter Gittern. Möglichkeiten und Grenzen der Kriminalprävention im Strafvollzug

Neubacher Gewalt unter Gefangenen, *NStZ* 2008, 361-366

Ortloff Vom Gerichtsmediator zum Güterichter im Verwaltungsprozess, in: *NVwZ* 2012, 1057-1061

Ponschab/Kleinhenz Richter oder Schlichter? Streitbeilegung innerhalb und außerhalb des Gerichts, in: *DRiZ* 2002, 430-435

Rothhaus Rechtsschutz und Mediation im Strafvollzug. Anmerkungen zu Plumböhm und Kamann, in: *KrimJ* 25 (1) 1993, 56-61

Sasse (2010) Einbindung der Mediation in die Gerichtsbarkeit. Gerichtliche Mediation in Strafvollzugssachen – ein Projekt

Schammler (2008) Die Gerichtliche Mediation in Strafvollzugssachen. Chancen und Risiken einer alternativen Beilegung von Konflikten zwischen Inhaftierten und Vollzugsanstalten

Schammler (2011) Gerichtliche Mediation in Strafvollzugssachen – ein Erfahrungsbericht zum Gemeinschaftsprojekt des LG Berlin und der JVA Berlin Tegel, in: *Gläser et. al.* (Hg.). *Gerichtliche Mediation. Grundsatzfragen, Etablierungserfahrungen und Zukunftsperspektiven*, 243-254

Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal (2009) *Strafvollzugsgesetz, Bund und Länder*, 5. Aufl.

Stamatakis/Van der Beken Restorative in Justice in Custodial Settings: Altering the Focus of Imprisonment, in: *Acta Criminologica* 24 (1) 2011, 44-66

Vogt/Schammler Gerichtliche Mediation in Strafvollzugssachen. Ein effektives Mittel zur Lösung von Problemen? in: *Forum Strafvollzug* 2009, 330-333

Vogt/Vogt Das Opfer im Fokus – Ideen für eine opferbezogene Vollzugsgestaltung im Berliner Strafvollzug, in: TOA-Magazin 1/2013, 44-45

Walter (1999) Strafvollzug, 2. Aufl.

Kontakt:

Melanie Vogt

Richterin am Landgericht/Leiterin des Projekts GMS

Landgericht Berlin/Dienststelle Moabit

Turmstraße 91, 10559 Berlin

melanie.vogt@lg.berlin.de

Victor Vogt

Stud. iur. (Freie Universität Berlin)

victor.vogt@outlook.de